



# Hausordnung

(Stand: 08.11.2013)

## Präambel:

Die Hausordnung hat sich nicht zum Ziel gesetzt, eine vollständige Sammlung aller für einen geregelten Schulablauf notwendigen oder wünschenswerten Bestimmungen und Regeln zu sein, sondern hat vielmehr die Absicht, die erfolgreiche und angenehme Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern zu gewährleisten.

## **I. Verhalten im Schulbereich**

1. Vernunft, Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sollen das Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich bestimmen.
2. Im Interesse des Bildungsrechts aller muss ein störungsfreier Unterrichts-ablauf gewährleistet sein; dazu dienen die aktive Mitarbeit in der Schule, der Verzicht auf unlautere Hilfsmittel und die Vermeidung unnötigen Lärms.
3. Ordnung, Sauberkeit und pfleglicher Umgang mit allen Schuleinrichtungen auf dem Hof und im Gebäude müssen von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwartet werden, da nur dadurch das Wohlbefinden aller und eine freundliche Atmosphäre gewährleistet werden.
4. Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für Schäden, die die Schüler schuldhaft verursacht haben.
5. Die erwiesene Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens und das Jugendschutzgesetz lassen es nicht zu, dass die Schule das Rauchen gestattet. Generell gilt daher ein allgemeines Rauchverbot. Aus den gleichen Gründen sind das Mitbringen sowie der Genuss von Alkohol untersagt.
6. Handys und andere elektronische Geräte wie Smartphones, iPads u.ä. dürfen innerhalb des Schulgebäudes nicht benutzt werden und müssen daher ausgeschaltet sein. Die Schüler der Kursstufe dürfen solche Geräte im Oberstufenaufenthaltsraum nutzen. Generell ist es auf dem gesamten Schulgelände aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes untersagt, Aufnahmen (Fotos/Filme) zu machen.
7. Es ist strikt untersagt, aus den Fenstern zu klettern. Dies gilt auch für das Erdgeschoss.
8. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen muss die Schule das Werfen mit Schneebällen u.ä. verbieten.
9. Für das Verhalten in den Fachräumen, auch in den Turnhallen, gelten besondere Regelungen. Sie werden durch Anschlag in den einzelnen Fachräumen bzw. durch den Fachlehrer bekannt gegeben.
10. Das Verhalten in Notfällen ist durch gesonderte Anschläge in den Klassen-zimmern bzw. Fachräumen geregelt.
11. Fahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Schule kann dafür keinerlei Haftung übernehmen. Das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen kann aus Sicherheitsgründen nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

## **II. Schulbesuch**

1. Für jeden Schüler der Schule muss regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch eine Selbstverständlichkeit sein.
2. Versäumnisse sind – bei Minderjährigen von Erziehungsberechtigten – schriftlich zu begründen. Spätestens am zweiten Verhinderungstag muss die Entschuldigung, zumindest mündlich, vorliegen. Im Falle einer mündlichen Entschuldigung muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Verhinderungstag vorliegen.
3. Beurlaubungen bis zu einem Tag bedürfen der Genehmigung durch den Klassenlehrer. Längere Beurlaubungen und Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferienabschnitten müssen in jedem Fall durch den Schulleiter genehmigt werden. Alle Beurlaubungen sind schriftlich zu beantragen. Will ein Schüler Termine wie Arztbesuch, Führerscheinprüfung u. ä. während der Unterrichtszeit wahrnehmen, ist er verpflichtet, sich vorher vom Klassen- bzw. Kurslehrer beurlauben zu lassen.
4. Weitere Einzelheiten zum Schulbesuch regelt das Schulgesetz.

## **III. Schulzeit**

1. Die Schule wird morgens um 7.35 Uhr geöffnet. Schüler, deren Unterricht nicht mit der ersten Stunde beginnt, dürfen sich im Bereich des Eingangs A aufhalten. Sie müssen sich jedoch so verhalten, dass sie den Unterricht nicht stören.
2. Während der Schulzeit dürfen die Schüler das Schulgelände nicht verlassen, weil die Schule zur Aufsicht während der Schulzeit verpflichtet ist und der Versicherungsschutz beim Verlassen des Schulgeländes entfällt. Für die Mittagspause gilt Folgendes: Die Schüler ab Klassenstufe 7 dürfen zur Einnahme des Mittagessens außerhalb der Schule das Schulgelände verlassen. Versicherungsschutz ist hierbei nur für den direkten Weg zum Ort der Essenseinnahme und zurück zur Schule gegeben. Noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und 2 dürfen während ihrer Freistunden das Schulgelände verlassen, sofern sie der Schulleitung zum Schuljahresbeginn eine diesbezügliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten abgegeben haben.
3. Während der großen Pausen gehen die Schüler in den Hof. Bei Regen halten sie sich im Erdgeschoss des Schulgebäudes auf.
4. Mit dem Läuten zum Stundenbeginn sind die Schüler wieder auf ihren Plätzen und legen die Unterrichtsmaterialien für die kommende Stunde bereit. Die Türen der Klassenzimmer bleiben so lange offen, bis der Fachlehrer zum Unterricht erschienen ist.
5. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne ihren Fachlehrer, so verständigt der Klassensprecher das Sekretariat.

#### **IV. Besonderheiten**

1. Aushänge im gesamten Schulhaus bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.
2. Die Verteilung von außerunterrichtlichen Texten im Bereich des Gymnasiums ist von der Genehmigung der Schulleitung abhängig.
3. Bei Unstimmigkeiten zwischen Schüler und Lehrer sollte folgender Weg zur Wiederherstellung des schulischen Friedens beschritten werden. Besprechung des Problems in der angegebenen Reihenfolge: mit dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer, dem Verbindungslehrer, dann dem Schülersprecher bzw. dem Vertreter der SMV in der Schulkonferenz; dieser kann es auf der nächsten Schulkonferenz vorbringen.
4. Klasseninterne Angelegenheiten wie Ordnungsdienste, Sitzordnung u.ä. werden durch die Klasse gemeinsam mit dem Klassenlehrer geregelt.

#### **V. Besondere Regelungen für die Schüler der Jahrgangsstufe 1 und 2**

1. Die Schüler der Jahrgangsstufe 1 und 2 können während der Hohlstunden das Schulgebäude auf eigene Verantwortung verlassen. Für nicht volljährige Schüler gilt das nur, wenn sie eine diesbezügliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung hinterlegt haben.
2. Während der großen Pausen dürfen sie sich im Oberstufentrakt (2. Obergeschoss) aufhalten.
3. Versäumnisse sind vom Schüler dem Tutor und den Fachlehrern schriftlich zu begründen. Bei Versäumnissen von mehr als drei Tagen ist dem Tutor ein ärztliches Attest vorzulegen. Fehlt ein Schüler auffallend häufig in einem Fach oder länger als eine Woche, so setzen sich die betroffenen Fachlehrer mit dem Tutor in Verbindung und besprechen geeignete Maßnahmen.
4. Versäumt ein Schüler eine Klausur, so wird ihm in der Regel eine Nachschreibemöglichkeit angeboten. Deren Zeitpunkt setzt der Fachlehrer nach Absprache mit dem Oberstufenberater fest. Diese Klausur kann – ebenso wie alle anderen Klausuren – die Kenntnis des gesamten bis dahin erarbeiteten Stoffes voraussetzen. Dem Schüler soll – auf dessen Wunsch – ein Nachschreibetermin eingeräumt werden, wenn er sein Fehlen bei einem regulären Termin mit einem ärztlichen Attest begründen kann. Ziel dieser Bestimmungen ist es, dem Schüler Leistungsnachweise, den Lehrern Leistungsbeurteilungen zu ermöglichen und den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten.